

A-1010 Wien, Spiegelgasse 3/8  
Tel. +43/1/515 52-0, Fax +43/1/513 89 58  
www.ief.at E-Mail: office@ief.at



An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend

Radetzkystrasse 2  
1030 Wien

3. August 2007

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sind weitgehend zu unterstützen. Insbesondere werden folgende Neuerungen sehr begrüßt:

- Anhebung der Zuverdienstgrenze
- Rückwirkende Widerrufsmöglichkeit des Verzichts
- Harmonisierung der zuständigen Krankenversicherungsträger
- Einführung einer Einschleifregelung bei Rückzahlungsansprüchen

Im Wesentlichen bleiben aber zwei grundsätzliche Bedenken, die durch die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt wurden, weiterhin unberücksichtigt:

Das Kinderbetreuungsgeld soll eine einkommensunabhängige Leistung sein, die Familien in ihren Betreuungsaufgaben für ihre Kleinkinder unterstützen soll. Damit sollten – unabhängig von einer zuvor erfolgten Erwerbsleistung – die Betreuungsleistungen der Eltern auch finanziell von der Gesellschaft anerkannt werden. Gleichzeitig ist das Kinderbetreuungsgeld auch eine wesentliche Unterstützung, potentiellen Eltern Mut zu Kindern zu machen, was angesichts der demografischen Entwicklung nicht mehr nur ein gesellschaftspolitisches Anliegen ist. Schließlich sollte das Kinderbetreuungsgeld zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, sollte das Kinderbetreuungsgeldgesetz daher noch folgende wesentliche Änderungen erfahren:

➤ Streichung der Zuverdienstgrenze

Das Kinderbetreuungsgeld soll einkommensunabhängig sein. Eine Zuverdienstgrenze ist daher nicht gerechtfertigt. Es soll den Eltern überlassen werden, wie sie für die Kinderbetreuung vorsorgen. Neben der eigenen Betreuung und der Fremdbetreuung in einer Krabbelstube/einem Kindergarten soll insbesondere auch die Möglichkeit unterstützt werden, für Kinder in den ersten Lebensjahren eine individuelle Fremdbetreuung (sei es durch die eigene od. eine Leihoma, ein Au-Pair, die Nachbarin od. eine Tagesmutter) zu ermöglichen.

Schließlich spricht auch der erhöhte Verwaltungsaufwand gegen die Beibehaltung der Zuverdienstgrenze.

➤ Volle Bezugsberechtigung auch bei der Geburt eines weiteren Kindes innerhalb einer bestehenden Bezugszeit

Für viele Frauen ist es im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kinder – so dies möglich ist – in relativ kurzen Abständen zu bekommen. Diese persönliche Entscheidung sollte durch das Kinderbetreuungsgeld nicht diskriminiert werden. Die Dauer und Höhe der Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes sollte nicht davon abhängen, in welchem Zeitabstand ein weiteres Kind geboren wurde. Dies umso mehr, da es auch im gesellschaftspolitischen Interesse ist, Mehrkinderfamilien zu fördern. Eine unterschiedliche Behandlung von Mehrlingsgeburten bliebe angesichts der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs weiterhin möglich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Weg elektronischer Post an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für das Institut für Ehe und Familie (IEF):

RA Dr. Stephanie Merckens e.h.

Referentin

Institut für Ehe und Familie  
A-1010 WIEN, Spittelgasse 3  
Tel. 01 4921

Prof. Günter Danhel, DSA

Direktor